

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer zweimal
gespaltenen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement:
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

In dem zum Vermögen des Kaufmann Friedrich Otto Preuß in Schönheide eröffneten Creditwesen soll

Donnerstag, den 20. Februar 1873,

und nach Befinden den folgenden Tag, von Vormittags 10 Uhr an, das in der Hauptsache in Seide, Sammet, Garn und gestickten Tüchern bestehende Waarenlager, sowie das gesammte Inventar, wozu gehören: drei Kühe, eine Kalbe, eine Ziege, 12 Stück Hühner mit Hahn, circa 30 Paar werthvolle Tauben, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, Getreidevorräthe zc. zc. gegen sofortige Baarzahlung im Wohnhause des Creditars in Schönheide öffentlich versteigert werden, wozu Eistheilungslustige hiermit eingeladen werden.
Eibenstock, 5. Februar 1873.

Königliches Gerichtsamt.

In Stellvertretung:
Gyfrig, Referendar.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Die kirchlichen Blätter veröffentlichen die Denkschrift, welche dem preussischen Staatsministerium von den Erzbischöfen von Köln und Posen, zugleich im Namen und Auftrag aller übrigen Bischöfe Preussens am 30. Januar 1873 vorgelegt ist. Eine Vorstellung des Episkopats, welche an den Kaiser gerichtet werden soll, zirkulirt noch unter den Bischöfen. Ganz im Sinne des Bischofs Martin legen die geistlichen Würdenträger gegen die kirchlichen Gesezenthwürfe feierliche Verwahrung ein. Ihrer Ansicht nach können die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche „rechtmäßig“ nur durch beiderseitiges Uebereinkommen, resp. durch Konkordat geregelt werden. Speziell protestiren sie gegen jede Beschränkung in der Erziehung und Anstellung ihres Klerus und in der Disziplinalgewalt über denselben. Das staatliche Einspruchsrecht habe die Kirche zwar in Folge gegenseitiger Vereinbarung einigen Regierungen zugestanden, aber in beschränkterem Maße. Ohne Vereinbarung dürfe aber der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben. Was die Erziehung des Klerus betrifft, so erfahren wir aus der Denkschrift, daß die preussischen Bischöfe den Besuch der Fakultäten in Bonn, Breslau und Münster bisher nur in Gnaden zugelassen haben, daß aber eigentlich für sie nur das Gesez des tridentiner Konzils gilt, welches vorschreibt, daß die dem geistlichen Stande sich widmenden Personen von Jugend auf in den Seminarien erzogen werden. Weiter protestiren die Bischöfe gegen die Beschränkung der sogenannten großen Exkommunikation, insbesondere aber gegen den Schutz, welchen die neuen Geseze dem niedern Klerus gewähren. Die Verwandlung der auf Widerruf besetzten Stellen in dauernde Stellen ist den Bischöfen sehr zuwider, noch mehr die Appellation in Disziplinarsachen von dem geistlichen Gericht an den vom Staat einzusetzenden kirchlichen Gerichtshof. Zum Schluß erklären die Herren, daß die Beobachtung der Geseze mit den von ihnen beschworenen Amtspflichten „unvereinbar“ und für jeden Priester und Katholiken „moralisch unmöglich“ sei.

Von den 10 Millionen Thalern, welche im Militäretat für 1874 von der Reichsregierung für das Ordinarium verlangt werden sollen, fallen, wie verlautet, drei Millionen auf die Erhöhung der Sagen für die Unteroffiziere und 7 Millionen in runder Summe auf die Verbesserung der Verpflegung für die übrigen Mannschaften. Es ist also pro Kopf eine Erhöhung von 25 Thalern beantragt, demnach statt der Summe von 225 Thalern für jeden Einzelnen von 400,000 Friedenssoldaten die Summe von 250 Thalern festgesetzt worden.

Nach aus Dresden eingetroffenen Nachrichten ist der Krank-

heitszustand der Königin kein Besorgniß erregender, so daß die volle Genesung der hohen Patientin bald zu vermuthen sein wird.

Von der Elbe, 5. Februar. Der deutsche Reichskanzler, welcher sich bereits in vielen Stücken als ein echt deutscher Mann bewiesen, kennzeichnet sich besonders auch als entschiedener Freund der Wiederberdeutschung französischer elsaß-lothringischer Landestheile. Als kürzlich der Straßburger Gemeinderath eine Bittschrift um Zulassung der französischen neben der deutschen Sprache in den Volksschulen eingereicht, ist er abschlägig beschieden worden. Und das sicher mit Recht, da in der Volksschule eine Pflege zweier Sprachen die Unterweisung in den anderen Brauchwissenschaften nur schwer beeinträchtigen würde. Deutsch ist die Ursprache der Elsaß-Lothringer und die Gewerbetreibenden, sowie die Bauern sprechen auch heute fast nur deutsch, wozu sollte es da anders dienen, wollte man da der französischen Sprache, wie sie die Franzosen der Bevölkerung einimpften, einen weiteren Spielraum gewähren, als Erinnerungen an das französische Regiment wach zu erhalten? Die Reichsverwaltung hat aber für die Wiedererweckung deutschen Gemeingeistes zu sorgen und das Wälschthum vergessen zu machen. Anders wiederum muß sie, vertreten durch die preussische Regierung, wie an der polnischen Grenze verfahren. Dort hat sich in Folge der Vernachlässigung des deutschen Elementes das Polenthum noch ziemlich mächtig erhalten, jetzt wird in den meisten dortigen Schulen deutsche Sprache zur ersten Unterrichtssprache erhoben und die polnische Sprache zwar nicht verdrängt, ihr aber doch nur die natürliche, mit der polnischen Bevölkerung gegebene Bedeutung erhalten. Da sich die Ultramontanen des Polenthums bemächtigt haben, um gegen das protestantische preussische Regiment um so wirksamer wählen zu können, so kann die Regierung auch nur mit aller Strenge ihre Maßregeln durchsetzen.

Frankreich.

Der Pariser „Français“ schreibt: Es bestätigt sich mehr und mehr, daß die Regierung große Anstrengungen macht, um unmittelbar nach Zahlung der vierten Milliarde zur faktischen Erlegung der fünften Milliarde schreiten zu können. Diese Operation wäre jetzt nicht mehr so schwer, wie man bisher geglaubt hat, und es wird versichert, daß Alles bis zum Oktober d. J. gezahlt sein könnte, zu welchem Zeitpunkt also der gänzlichen Räumung des Landes nichts mehr im Wege stehen würde.

Der Anklageact gegen den Marschall Bazaine soll demselben am 15. d. mitgetheilt werden. In den militärischen Kreisen versichert man, daß der Marschall erklärt habe, daß die Karten, welche dem Anklageact beigelegt sind, nicht richtig seien.

Das achtzehnte Kriegsgericht von Versailles verurtheilte vor einigen Tagen den ehemaligen Garde-Vollteur Pierre Sicard, über-